

# Statuten

der

St. Johannis - Loge

## Friedrich zur aufgehenden Sonne

für den

### OBr. Sauermann'schen Stiftungs-Fonds

zur

Unterstützung hülfsbedürftiger Waisen und Wittwen  
von Mitgliedern dieser Loge.

Fr. 25.-C.



Brieg, 1857.

X - 2930

2269

"

2269 II

Vorbemerk.



10.000,-

Von dem Hochwürdigsten Bundes-Directorio der Großen National-Mutter-Loge zu den drei Welt-Kugeln in Berlin sind nachstehende Statuten am 18ten August 1857 genehmigt worden, wodurch dieselben nach §. 316 der allgemeinen Bundes-Statuten Gültigkeit für die St. Joh.  "Friedrich zur aufgehenden Sonne" erhalten haben.

Deshalb erhält ein jedes neu aufgenommene oder affilierte Mitglied dieser Loge am Tage seiner Aufnahme in den Orden oder der Affiliation ein Exemplar dieser Statuten, auf dessen zweiter Seite der Name des Empfängers eingetragen ist.

Dr. Brieg, den 1. October 1857.

Die vollziehenden Beamten der St. Joh.   
Friedrich zur aufgehenden Sonne.

Fitzner, Sperr, Randel, Heidrich,  
Mstr. v. Stuhl. Deput. Mstr. Erster Aufseher. Zweiter Aufseher.

W. Gürler,  
corresp. Secretair.

Dieses Exemplar der Statuten der Sauermann'schen Stiftung ist  
am heutigen Tage dem *C. J. Ulffer* Obr.  
eingehändigt worden, wo-  
durch dessen Witwe oder minorenen Kinder einst ein Alurecht an diesen  
Fonds erhalten, wenn dieser OBr. bis zu seinem Tode dem Bunde  
und dieser Loge ein treues Mitglied war und blieb.

Dr. Brieg, den 3. Jan. 1864.

Die vollziehenden Beamten der St. Joh.   
Friedrich zur aufgehenden Sonne.

*Fitzner. Sperr. Randel. Heidrich.  
Mstr. v. Stuhl. Deput. Mstr. Erster Aufseher. Zweiter Aufseher.*

*W. Gürler*  
corresp. Secretair.

## Einleitung.

Um das Andenken des am 14ten November 1831 in den ewigen Osten eingegangenen Mstr. v. St. der St. Joh. Loge „Friedrich zur aufgehenden Sonne“ des Hochwürdigen Obr. Sauermann, auf eine feiner Denk- und Sinnesart entsprechende Weise zu ehren, beschlossen die Brüder Meister dieser Loge am 6ten März 1832:

Eintausend Reichsthaler von dem Aktiv-Vermögen der Loge abzuweigen, und dadurch einen Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Waisen und Wittwen von activen Brüdern dieser Loge zu stiften.

Am 11ten November 1832 wurde das erste Statut für die Stiftung errichtet. Der §. 20. desselben bestimmt, daß nach einem sechsjährigen Zeitabschritte eine Revision desselben anzurufen sei, besonders wenn dieser Fonds Erweiterungen erfahren hat.

Deshalb wurde in geöffneter Meister-Conferenz am 6ten Juni 1856 die Revision der bisherigen Statuten dieses Fonds einstimmig beschlossen, dazu eine Commission erwählt, am 19ten Juni 1857 wurden folgende revidirte Statuten dieses Fonds in geöffneter Meister-Conferenz genehmigt. Nach eingeholter Bestätigung derselben durch das Hochwürdigste Bundes-Directorum haben dieselben bindende Gültigkeit erhalten, und treten von heut ab in Kraft, wogegen die früheren aufgehoben sind.

### §. 1.

#### Zweck und Namen der Stiftung.

Zweck dieser Stiftung ist:

„Hülfsbedürftige Waisen und Wittwen von Brüdern unserer Loge zu unterstützen, die bis zu ihrem Lebendende treu dem Br.-Kreise angehörten, und dadurch in den überlebenden Brüdern das Andenken an einen um die Maurerei im Allgemeinen und um unsere Loge hochverdienter Brüder rege zu erhalten.“

Dieser Fonds wird unter der Benennung „OBr. Sauermann'sche Stiftung“ speciell verwaltet.

### §. 2.

Am Todes-Tage des in den ewigen Osten eingegangenen OBr. Sauermann, am 11ten November eines jeden Jahres, wird zu diesem Zweck eine Lehrlings-Conferenz-Loge abgehalten, in welcher die Statuten dieses Fonds vorgelesen, die Jahres-Rechnung desselben gelegt, dem OBr. Schatzmeister Decharge ertheilt, die Verwaltungs-Commission dieses Fonds gewählt, respektive von Neuem bestätigt, und die für das nächste Civil-Jahr disponiblen Interessen der Capitalien dieses Fonds nach dem Vortrage und den Vorschlägen der Commissions-Mitglieder an die Hülfe suchenden Bedürftigen und Würdigen vertheilt werden.

### §. 3.

Fonds dieser Stiftung und Vermehrung desselben.

Dieser Fonds besteht gegenwärtig:

- a. aus dem allmählig bis heut bis auf 2,600 Rthlr. vermehrten Stiftungs-Capital;
- b. der OBr. von Reinersdorff'schen Schenkung, einem Capitale von 40 Rthlr.;
- c. der OBr. Hentschel'schen Stiftung, einem Capitale von 50 Rthlr.

### §. 4.

Der Capitalstock dieser Stiftung wird vermehrt:

- a. durch die Armen-Sammlungen bei Trauer-Logen und der jährlichen Loge am 11ten November;
- b. durch einen Beitrag zu diesem Fonds von 2 Rthlr. von jedem Aspiranten und affiliirten OBruder;
- c. durch Zahlung eines Reichsthalers bei Beförderungen auf die II., III. und IV. Ordensstufe;
- d. durch Zuschuß aus der Haupt-Logen-Casse nach dem jedesmaligen Meister-Beschluß;
- e. durch freiwillige Gaben von OBrüdern an diesen Fonds;
- f. durch Ueberweisung aller derselben Vermächtnisse von OBrüdern an unsere Loge, über die nur generell verfügt ist „zu wohlthätigen Zwecken“.

### §. 5.

Jeder Aspirant muß sich vor Aufnahme in den Orden zur Leistung dieser Zahlung nach §. 4b. außer den Receptions-Gebühren verpflichten. Diese Zahlung erfolgt am Tage der Aufnahme oder Beförderung. Ein Entbinden von diesen Zahlungen (§. 4b. u. c.) ist nicht gestattet.

### §. 6.

#### B e r w a l t u n g .

Die Verwaltung dieses Fonds wird durch die Meisterschaft der Loge „Friedrich zur aufgehenden Sonne“ im Allgemeinen geleitet. Speziell wird sie aber durch eine besondere Commission geführt. Diese wird alljährlich am 11ten November aus drei OBr. Meister bestehend gewählt. Der jedesmalige Schatzmeister der Loge gehört permanent zu dieser Commission. Diese Commission hat über die vom OBr. Schatzmeister gelegte Rechnung am 11ten November der arbeitenden Loge Bericht zu erstatten; die eingegangenen Bitt-Gesuche in Betreff der Würdigkeit und Hülfsbedürftigkeit der Suchenden, so wie der Verdienste des einschlafenen OBr., dessen Hinterlassenen Hülfe suchen, um unsere Loge insbesondere, zu prüfen, darüber in geöffneter Loge am 11ten November zu berichten, und Vorschläge über die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen zu machen.

### §. 7.

#### Gesuche um Unterstützungen aus dieser Stiftung.

Jedes derartige Gesuch muß schriftlich an den Meister v. St. der Loge, und in der Regel bis zum 1sten October eines jeden Jahres ein-

gereicht werden. Dieser überweiset dann dieselben an die Commissions-Mitglieder. Auch die Waisen und Wittwen von dienenden Dbr. unserer Loge, werden, wenn die disponiblen Interessen ausreichen, mit ihrem Gesuch berücksichtigt.

### §. 8.

Unterstützungen aus dieser Stiftung werden stets nur auf ein Jahr bewilligt. Die Gesuche sind daher alljährlich zu erneuern.

### §. 9.

Bestellung der Höhe der Unterstützungen aus den zur Vertheilung disponiblen Interessen des Fonds dieser Stiftung.

Vor Allem sind die minderjährige Kinder verstorbener Dbr. unserer Bauhütte zu berücksichtigen, um sie zu tüchtigen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft auszubilden.

Erst wenn dieser Pflicht genügt ist, dürfen die Gesuche von einzelnen stehenden Wittwen, oder von Wittwen, deren Kinder großjährig sind, berücksichtigt werden.

Kranke, alte schwache Wittwen sind nächst den unmündigen Kindern besonders zu berücksichtigen. Bei gleicher Hülfsbedürftigkeit entscheidet die Würdigkeit und die Verdienste des entshlafenen Dbr. um unsere Loge: ist auch diese gleich, die Würdigkeit jeder einzelnen Bittstellerin.

### §. 10.

Die Höhe der einzelnen Unterstützungen bleibt der jedesmaligen Prüfung und Berathung der arbeitenden Loge, nach den von den Commissions-Mitgliedern gemachten Vorschlägen, überlassen festzustellen.

### §. 11.

Am 11ten November jeden Jahres wird über die Interessen des Capitalstocks dieser Stiftung verfügt, welche in dem nächsten Civiljahr zu vereinnehmen sind.

Ob die Gesamt-Summe dieser disponiblen Interessen an die Hülfe Suchenden vertheilt, oder ein Theil davon wieder zum Capitalstock geschlagen werden soll, bleibt dem jedesmaligen Ernassen der arbeitenden Loge überlassen. Die Commissions-Mitglieder haben darüber Vorschläge zu machen.

### §. 12.

#### Auszahlung der Unterstützungen.

Die Unterstützungen werden daher erst im nächsten Civiljahre ausgeschahlt, und zwar:

- die Unterstützungen, welche 12 Rthlr. und mehr betragen, in halbjährlichen Raten im Januar und im Juli des betreffenden Jahres;
- die Unterstützungen, welche weniger als 12 Rthlr. betragen, werden in der Regel auf einmal zu Anfange des Civiljahres ausgezahlt.

Die Auszahlung geschieht durch den Dbr. Schatzmeister nach den in der Loge am 11ten November getroffenen und beschlossenen Bestimmungen.

### §. 13.

Der Loge bleibt es überlassen, ob sie es für nothwendig und angemessen findet die Verwendung der Unterstützungen zu überwachen. Escheint dies nöthig, so wird dazu ein Meister gewählt, welcher die zweckmäßige Verwendung der bewilligten Unterstützung zu leiten, verpflichtet ist, und darüber in der nächsten Jahres-Loge am 11ten November zu berichten hat.

### §. 14.

Die in der am 11ten November abzuhaltenden Conferenz-Loge im 1sten Grade anwesenden Obr. Meister bilden die beschlussfähige Körperschaft derselben, wählen daher die Commissions-Mitglieder, stimmen über die festzusehende Höhe der einzelnen Unterstützungen ab, ertheilen dem Obr. Schatzmeister Decharge über die gelegte Rechnung dieses Fonds, und unterzeichnen das über diese Arbeit aufgenommene Protocoll.

Die in dieser Conferenz-Loge gleichzeitig anwesenden Obr. Ge-sellen und Lehrlinge nehmen blos an der Berathung über die Würdigkeit und Bedürftigkeit der Hülfsuchenden Theil; haben aber nach §§. 62, 64 u. 65 der allgemeinen Bundes-Statuten bei der Abstimmung keine entscheidende Stimme.

### §. 15.

*Destimmungen über die sichere Unterbringung und Verwendung des Fonds dieser Stiftung im Fall, daß die St. Johannes-Loge inaktiv würde.*

Sollte die Loge „Friedrich zur aufgehenden Sonne“ inaktiv werden, so ist der Mstr. vom Stuhl und der deputirte Meister der inaktiven Loge verpflichtet, und nach §. 351 der Bundes-Statuten nicht eher aus der Verbindlichkeit gegen diese Loge und gegen die Große Mutter-Loge zu entlassen, bis beide für die sichere Unterbringung und fernere Verwaltung dieses Stiftungs-Capitals im Sinne der Stifter und nach §. 1 dieser Statuten gesorgt haben.

### §. 16.

In diesem Falle liegt dem Meister v. Stuhl und deputirten Meister ob, dafür zu sorgen:

- a. daß die Capitalien dieses Fonds auch ferner sicher escirt werden;
- b. daß ein Curatorium aus drei Mitgliedern der früheren Loge „Friedrich zur aufgehenden Sonne“ gewählt werde, welches
- c. nach eingeholter Bestätigung der Hochw. Großen Mutter-Loge für die Verwaltung des Fonds, der pflichtgemäßen all-jährlichen Vertheilung der Interessen an Waïzen und Wittwen verstorbener Obr. der Loge „Friedrich zur aufgehenden Sonne“ und die jährliche Rechnungslegung an die Gr. Mutter-Loge verpflichtet ist;
- d. sollten in diesem Falle nicht mehr drei Mitglieder der inaktiven Loge im Oriente Vrieg leben, so geht die Verwaltung dieses Fonds an die Hochw. Große Mutter-Loge über mit der brüderlich ergebensten Befürwortung, daß, so lange noch

Waisen und Wittwen entschlafener DBbr. der inactiven Loge „Friedrich zur aufgehenden Sonne“ existiren, diese vor Allem jährlich aus den Interessen dieses Fonds eine Unterstützung erhalten; wenn aber keine derartige Hülfsbedürftige mehr vorhanden sind, daß dann die Waisen und Wittwen von DBbr. des Bundes der Hochw. Großen Mutter-Loge, genannt „zu den drei Weltkugeln“, welche sich namentlich um die Erziehung der Jugend verdient gemacht haben, berücksichtigt und unterstützt werden.

### §. 17.

Wird die inactive Loge reactivirt, so haben die DBbr. Meister, welche die Loge reactiviren, das Recht, den Fonds dieser Stiftung für die reactivirte Loge zu beanspruchen, unter der Bedingung, daß dieselben einen schriftlichen Stevera ausstellen, diesen Fonds unter demselben Namen und zu ganz gleichem Endzweck im Sinne der Stifter zu verwalten und zu verwenden.

### §. 18.

Sollte sich die Loge „Friedrich zur aufgehenden Sonne“ freiwillig auflösen, so geht nach §. 366 der Bundes-Statuten die Verwaltung dieses Fonds auf die Große National-Mutter-Loge über. Der zeitige Meister v. Stuhl so wie deputirte Meister, so wie die zeitigen Commissiens-Mitglieder haben dann aber die heiligste Verpflichtung daß für Sorge zu tragen, daß die Hochw. Große Nat.-Mutter-Loge um Ihre Genehmigung brüderlichst ergebenst angegangen werde, daß die jährlich disponiblen Interessen dieses Fonds an Waisen und Wittwen verstorbener DBbr. der Loge „Friedrich zur aufgehenden Sonne“ vertheilt, und erst dann, wenn keine derartige mehr vorhanden sind, nach §. 16 d. verwandt werden.

### §. 19.

Sollte je der §. 368 der Bundes-Statuten vorgesehene Fall der Aufhebung der Loge „Friedrich zur aufgehenden Sonne“ eintreten, dann bitten hierdurch brüderlichst ergebenst die Stifter dieses Fonds das Hochw. Bundes-Directorium, daß dergehen der DBbr. nicht die hinterlassenen derselben empfinden zu lassen, und deshalb brüderlichst liebevoll zu genehmigen, daß dann mit diesem Fonds gleich wie im §. 16 d. bestimmt, verfahren werde.

### §. 20.

In dem Falle, daß in unserm Vaterlande die maurerischen Bauhütten auf Grund des Beschlusses der Staats-Behörden allgemein aufhören zu arbeiten, so ist durch den letzten Meister v. Stuhl und deput. Meister die Genehmigung der obersten Landes-Behörde einzuholen, daß die Capitalien dieses Fonds zunächst zum Besten der Waisen und Wittwen von Mitgliedern der Loge „Friedrich zur aufgehenden Sonne“ verwaltet und die jährlichen Interessen derselben zu Unterstützungen überwiesen werden; daß aber, wenn derartige Waisen und Wittwen

sich nicht mehr vorfinden, die Capitalien dieser Stiftung der Communal-Behörde der Stadt Brieg mit der Verpflichtung übergeben werden: dieselbe unter dem Namen

**„Bruder Sauermann'sche Stiftung“**

zum Besten der Waïsen und Wittwen um die Erziehung der Jugend besonders verdienter Lehrer des hiesigen Königl. Gymnasii und der Elementar-Schulen ohne Aufsehen des religiösen christlichen Bekenntnisses zu verwalten, und die jährliche Vertheilung der Interessen am 11ten November eines jeden Jahres zu veranlassen.

**§. 21.**

Abänderungen der Statuten.

Abänderungen der Statuten können nur in Betreff der Verwaltung des Fonds statt finden; in Betreff der die Stifter leitenden Grund-Idee und des Zweckes der Stiftung für jetzt und die Zukunft, darf nie eine Abänderung geschehen.

So geschehen im Oriente Brieg, den 19. Juni 1857.

**Die vollziehenden Beamten der St. Joh. Loge  
Friedrich zur aufgehenden Sonne.**

gez. <i>Fitzner</i> , Meister v. Stuhl.	gez. <i>Sperr</i> , Dep. Meister.	gez. <i>Randel</i> , Erster Auffischer.	gez. <i>Heidrich</i> , Zweiter Auffischer.
--	--------------------------------------	--	---

gez. <i>W. Gürtler</i> , corresp. Secretair.
---

Die obigen Statuten werden hierdurch genehmigt.  
Berlin, den 18. August 1857.

**Das Bundes-Directorium der Großen National-Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln.**

Schmückert. v. Olfers. Messerschmidt. Seeger. Horn.	v. Hermendorff.
---	-----------------

*Deter,*  
Groß-Archivar.  
Nr. 872.